

Industrie - Steiermark

Informationen der Sparte Industrie Steiermark zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Datenschutzbeauftragter

Wann wird ein Datenschutzbeauftragter benötigt und was sind seine Aufgaben?

Hinweis:

Die Bestimmungen der DSGVO gelten ab 25. Mai 2018. Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Ab diesem Zeitpunkt drohen hohe Geldstrafen. (Siehe dazu "[Zeitplan und Kurzüberblick](#)")

Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung?

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist für Unternehmen nur in folgenden Fällen vorgesehen, wenn

- die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche **regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich machen (z. B. Banken, Versicherungen, Kreditauskunfteien und Berufsdetektive).
- die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung **sensibler Daten** oder von Daten über **strafrechtliche Verurteilungen** oder Straftaten besteht (z. B. Krankenanstalten).

Diese Voraussetzungen gelten für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gleichermaßen. Sowohl Verantwortliche als auch Auftragsverarbeiter können daher der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen; das Vorliegen der Voraussetzung ist unabhängig vom jeweils anderen zu prüfen.

Eine freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist jederzeit möglich.

Achtung:

Ein freiwillig bestellter Datenschutzbeauftragter hat dieselbe Stellung und dieselben Aufgaben wie ein verpflichtend zu bestellender Datenschutzbeauftragter.

Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte hat jedenfalls die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Die Unterrichtung und Beratung der Unternehmer und Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Datenschutzrecht.
- Die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Strategien für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Beratungen - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Überwachung Ihrer Durchführung.
- Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Anlaufstelle für diese.

Qualifikationen

An Qualifikationen muss der Datenschutzbeauftragte jedenfalls ein Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechtes und der Datenschutzpraxis besitzen und die Fähigkeit die oben genannten Aufgaben zu erfüllen.

Stellung im Unternehmen

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Dienstnehmer oder ein Selbstständiger sein. Er ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Der Unternehmer muss den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihm dafür die erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu den personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung stellen. Zur Erhaltung seines Fachwissens hat der Unternehmer ebenfalls die erforderlichen Ressourcen zu gewähren.

Der Datenschutzbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhalten. Weiters darf er vom Unternehmer wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Allerdings ist darin kein genereller Kündigungsschutz zu sehen. Er hat weiters unmittelbar an die höchste Managementebene zu berichten.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Bereich der Datenschutz-Grundverordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Er kann auch andere Aufgaben und Pflichten übernehmen, doch darf dies nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Bestellung

Der Unternehmer teilt die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Datenschutzbehörde mit und veröffentlicht sie. Näheres zur Bestellung ist nicht geregelt. Sie sollte aber jedenfalls aus Beweisgründen schriftlich erfolgen und die klare Zustimmung des Datenschutzbeauftragten zu seiner Position enthalten.

Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern der Datenschutzbeauftragte von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann.

Haftung - verantwortlicher Beauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht automatisch verantwortlicher Beauftragter nach dem Verwaltungsstrafgesetz. Es ist zweifelhaft, ob eine ausdrückliche Bestellung des Datenschutzbeauftragten zum verantwortlichen Beauftragten überhaupt zulässig ist und so die Strafen des Unternehmens auf diesen abgewälzt werden können.

Ist der Datenschutzbeauftragte nicht gleichzeitig verantwortlicher Beauftragter nach dem Verwaltungsstrafgesetz, treffen ihn die Verwaltungsstrafen nach der DSGVO nicht.

Geldstrafen

Die Missachtung der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist mit bis zu EUR 10 Mio. oder 2 Prozent des letztjährigen weltweiten Jahresumsatzes sanktioniert.

Relevante Artikel der DSGVO: Art 37-39

Relevante Erwägungsgründe: 97

Stand: 13.06.2017